

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2022/3/1 G354/2021

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 01.03.2022

#### Index

63/03 Vertragsbedienstetengesetz 1948

#### Norm

B-VG Art21 Abs4, Art140 Abs1 Z1 litd VertragsbedienstetenG 1948 §26 VfGG §7 Abs2

#### Leitsatz

Ablehnung eines Parteiantrages auf Aufhebung von §26 VBG betreffend die Anrechnung von Vordienstzeiten auf das Besoldungsdienstalter

## Rechtssatz

Vor dem Hintergrund der stRsp des VfGH, der zufolge dem Gesetzgeber bei der Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der Beamten ein verhältnismäßig weiter Gestaltungsspielraum offen gelassen ist, lässt das Vorbringen des Antrages zur Anrechnung bloß einschlägiger Tätigkeiten nach §26 Abs3 VBG und zur Pflicht der Vertragsbediensteten gemäß §26 Abs5 und 6 VBG, die Vordienstzeiten innerhalb einer bestimmten Frist mitzuteilen und nachzuweisen, die behaupteten Verfassungswidrigkeiten als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die unterschiedliche Anrechnung von Vordienstzeiten bei Gebietskörperschaften und solchen bei anderen Einrichtungen ist (jedenfalls soweit es nur um einen inländischen Sachverhalt geht) bereits in Art21 Abs4 B-VG angelegt.

## Entscheidungstexte

G354/2021
Entscheidungstext VfGH Beschluss 01.03.2022 G354/2021

### **Schlagworte**

VfGH / Parteiantrag, VfGH / Ablehnung, Dienstrecht

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:2022:G354.2021

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2022

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$